Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Erläuterungen zum

Austrittsfragebogen

Allgemeine Hinweise

Damit wir Ihren Austritt speditiv und korrekt abwickeln können, sind wir auf **Ihre Mithilfe** angewiesen. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen genau durch und senden Sie uns den Austrittsfragebogen möglichst bald vollständig ausgefüllt zurück.

Wichtig: Ohne Ihre Mitteilung innerhalb von **6 Monaten nach Austritt** werden wir Ihr Freizügigkeitsguthaben inklusiv Zins zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos überweisen an:
Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich

Mangels entsprechender Rechtsgrundlagen können Sie Ihr Pensionskassenguthaben (Freizügigkeitsleistung) nicht bei uns belassen. Auch eine "Sistierung" der Versicherung ist nicht möglich.

Die Bearbeitung von Austritten nimmt einige Zeit in Anspruch. Sie sollten jedoch innerhalb von zwei Monaten ab Austrittsdatum die definitive **Austrittsabrechnung** erhalten. Ihr Guthaben wird dann – zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins ab Austrittstag – bestimmungsgemäss überwiesen.

Der **Vorsorgeschutz endet** mit dem Austritt aus unserer Kasse. Bis zum Übertritt in eine neue Pensionskasse bleiben Sie noch bei uns gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, längstens aber während eines Monats.

Austretende Versicherte zwischen Alter 55 und 58, die keine Möglichkeit haben bei einem neuen Arbeitgeber in die Pensionskasse einzutreten, können innert 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die **freiwillige Weiterführung der Versicherung** beantragen, sofern Sie mindestens 8 Jahre bei der Pensionskasse versichert waren. Mit der Vollendung des 58. Altersjahres wird zwingend eine Altersleistung ausgezahlt.

Versicherte, die aus der PKZH austreten, weil ihr Beschäftigungsumfang weniger als 20% beträgt und der Mindestlohn nach BVG nicht mehr erreicht wird, können **auf Gesuch in der PKZH verbleiben**, sofern sie für ein Restpensum bei der Stadt Zürich oder einem Angeschlossenen Unternehmen angestellt bleiben und sie zusammen mit Einkommen bei anderen Arbeitgebern den Mindestlohn nach BVG überschreiten. Das Formular für ein Gesuch kann bei uns bezogen werden.

A) Überweisung an eine neue Pensionskasse (FZG Art. 3)

Sofern Sie in eine neue Pensionskasse eintreten, ist Ihre Freizügigkeitsleistung zwingend dorthin zu überweisen. Lassen Sie den Abschnitt A) von der neuen Pensionskasse ausfüllen und unterzeichnen, wenn Sie die benötigten Überweisungsangaben nicht bereits schriftlich besitzen und nicht selber eintragen können. Falls Sie einen Einzahlungsschein von Ihrer neuen Pensionskasse erhalten haben, legen Sie diesen bitte bei.

B) Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form (FZG Art. 4)

Falls Sie nicht in eine neue Pensionskasse eintreten, muss Ihr Vorsorgeschutz entweder mittels eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft aufrechterhalten werden. Kreuzen Sie bitte auf dem Austrittsfragebogen das Gewünschte an. Als Alternative dazu können Sie Ihren Vorsorgeschutz auf freiwilliger Basis bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiterführen.

Mit einem **Freizügigkeitskonto** wird das bisher erworbene Vorsorgekapital auf einem gesperrten Konto sichergestellt und verzinst. Es lassen sich keine Vorsorgeleistungen versichern, Sie haben jedoch die Möglichkeit Ihr Freizügigkeitsguthaben in Wertschriften anzulegen.

Eine **Freizügigkeitspolice** ist eine beitragsfreie Versicherung, die Alters- und Todesfallleistungen umfasst. Das Freizügigkeitsguthaben wird in der Regel ebenfalls verzinst. Bei der Swiss Life können Sie eine Freizügigkeitspolice abschliessen, wenn Ihre Freizügigkeitsleistung mindestens CHF 5‘000 beträgt. Für weitere Auskünfte zu Freizügigkeitspolice wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Versicherungsgesellschaft.

Die Freizügigkeitsleistung kann höchstens auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden.

Falls Sie Ihren Vorsorgeschutz auf freiwilliger Basis aufrechterhalten wollen, können Sie dies bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG tun. Bitte beachten Sie, dass Ihr entsprechender Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Austritt aus unserer Pensionskasse dort eingereicht werden muss. Weitere Informationen dazu erhalten Sie bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8050 Zürich, 041 799 75 75 oder auf www.chaeis.ch. Gegebenenfalls vermerken Sie Ihren Auftrag im Abschnitt A) des Austrittfragebogens. Eine Aufnahmebescheinigung der Stiftung ist unbedingt beizulegen.

C) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (FZG Art. 5)

Für eine Barauszahlung Ihrer Freizügigkeitsleistung können Sie einen Antrag stellen. Kontaktieren Sie uns für den Erhalt des entsprechenden Formulars oder senden Sie uns den ausgefüllten Austrittsfragebogen zurück. Sie können die Barauszahlung verlangen, wenn eine der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Endgültiges Verlassen der Schweiz bzw. definitive Aufgabe der Erwerbstätigkeit(Grenzgänger)
2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb
3. Freizügigkeitsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag (Geringfügigkeit)

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Jahresbeitrag. Auf www.pkzh.ch finden Sie weitere Informationen zur Barauszahlung. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Kundenbetreuenden auch gerne persönlich zur Verfügung.

D) Persönliche Daten

Bitte geben Sie uns Ihre neue Anschrift und Telefonnummer auf dem Formular an.